

Studienplan für die Studienrichtung Gesang
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Bachelorstudium GESANG
sowie
Masterstudium Gesang
Masterstudium Konzertgesang
Masterstudium Musiktheater

Geänderte Fassung gültig ab 1. Oktober 2010,
zuletzt geändert mit Beschluss der Studienkommission vom 8.6.2010,
genehmigt in der Sitzung des Senats vom 15.6.2010

1. Teil - Qualifikationsprofil
2. Teil - Allgemeine Bestimmungen
3. Teil - Bachelorstudium
4. Teil – Masterstudien

1. Teil

Qualifikationsprofil für das Studium Gesang

Bachelorstudium

Vordringliches Ziel dieses Studiums ist das Erlangen der Befähigung, den Beruf einer Sängerin/eines Sängers zu ergreifen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums haben sich als Solistin/Solist im Bereich Oper und Operette sowie klassisches Musical, im Bereich Konzertgesang, also Lied, Oratorium und Kammermusik oder als Chorsängerin/Chorsänger im Bereich Konzert und Musiktheater, welcher eine hervorragende solistische Ausbildung voraussetzt, ausbilden lassen.

Im Einzelnen haben die Absolventinnen und Absolventen sich erfolgreich auseinandergesetzt mit technischen Fähigkeiten in den Bereichen Gesang, Sprachen, Schauspiel, Bewegung, Sprechen, Gehörschulung und Klavier, aber auch mit der theoretischen und wissenschaftlichen Untermauerung: Musiktheorie, Musikgeschichte, Kulturgeschichte, Stilkunde, Literaturkunde, und Formenanalyse.

Durch die Vernetzung der Lehrangebote des Curriculums wird die Fähigkeit der selbständigen künstlerischen Arbeit erworben.

Masterstudium

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Gesang, Konzertgesang und Musiktheater haben für die Spezialisierung des jeweiligen Gebietes ein repräsentatives Repertoire erworben und die damit zusammenhängenden technischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Neben stimmlichem und musikalischem Können verfügen sie über praxisorientierte und soziale Fertigkeiten wie Ensemblekompetenz, Kommunikationsniveau, künstlerische Neugierde und Organisationsfähigkeiten, welche in diesem Beruf unentbehrlich sind.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Inhalt des Studiums Gesang an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden in einem möglichst großen musikalischen und stilistischen Spektrum, welche die Absolventinnen und Absolventen zur höchstqualifizierten Ausübung des Berufes einer Sängerin oder eines Sängers befähigen.
- (2) Ziel des Studiums ist die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zum Berufssänger oder zur Berufssängerin unter Berücksichtigung der im Universitätsgesetz (UG 2002) genannten Prinzipien.

§ 2 Dauer der Studien

- (1) Das Bachelorstudium dauert acht Semester, die Masterstudien dauern vier Semester.
- (2) Die Gesamtstundenzahl beträgt für das Studium Gesang 163 – 202 Semesterstunden, für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Musiktheater können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden.
 - (2a) Das Bachelorstudium umfasst 118 bzw. 120 Semesterstunden.
 - (2b) Das Masterstudium Gesang umfasst 45 Semesterstunden.
 - (2c) Das Masterstudium Konzertgesang umfasst 48 bzw. 50 Semesterstunden.
 - (2d) Das Masterstudium Musiktheater umfasst 82 Semesterstunden.

§ 3a Lehrveranstaltungsarten

- 1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dient und in Form von Vorträgen durch die Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.
- 2) Proseminar (PS): Einführende Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung, mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden, vermittelt werden.
- 3) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.
- 4) Praktikum (PR): Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der kleinere angewandte künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandortes stattfinden. Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.
- 5) Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil von Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen.
- 6) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Aufführungen, Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Einzelunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Den Leiterinnen/den Leitern der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.

- 7) Vorlesung mit Übung (VU): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet wird.
- 8) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Künstlerische Präsentationen, Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Gruppenunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Künstlerischer Gruppenunterricht findet in Lehrveranstaltungen statt, in denen der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern. Die Lehrveranstaltung Ensemble ist künstlerischer Gruppenunterricht.
- 9) Projekt (PJ): Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische Arbeit(en) ("Projekt(e)") unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden; bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben. Diese Lehrveranstaltungen können von mehreren Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern gemeinsam abgehalten werden, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- 10) Exkursion (EX): Lehrveranstaltung außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder wissenschaftlich-künstlerische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt.

Bis auf Vorlesungen haben alle Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter; die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Voraussetzung für das positive Absolvieren einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80 %. Im Fall der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 3b Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert sind, beziehungsweise wenn die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Meldung zu den dazwischen liegenden Semestern verzichtet, oder wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen anderweitig absolvierte Lehrveranstaltungen angerechnet werden. In begründeten Fällen kann auch eine punktuelle Prüfung stattfinden.

§ 4 ECTS – Credits der Lehrveranstaltungen

Pro Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Credits (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zu vergeben. Insgesamt 240 ECTS-Credits für das Bachelorstudium, 120 ECTS-Credits für jedes der Masterstudien.

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeteilten ECTS-Credits sind den jeweiligen ECTS-Tafeln zu entnehmen.

§ 5 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Bachelorstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen, entsprechend den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Referenzrahmens (GER) für Sprachen des Europarates, Stufe B1:

„Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Masterstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester zu erbringen, entsprechend den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Referenzrahmens (GER) für Sprachen des Europarates, Stufe B2:

„Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“

(3) Wenn ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an einer deutschsprachigen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurde, gilt der Nachweis über das Sprachniveau B2 jedenfalls als erbracht.

§ 6 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen und zu einer persönlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung im Rahmen des gewählten Studiums beitragen.
- (2) Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die der künstlerisch-wissenschaftlichen Vertiefung dienen, sowie Lehrveranstaltungen aus kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen und Fremdsprachen.
- (3) Weiters werden Lehrveranstaltungen zum Thema „Genderkompetenz“ empfohlen.
- (4) Zentrale künstlerische Fächer und Einzelunterrichte aus Parallelstudien können anerkannt werden.

§ 7 Kommissionelle Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudium und in den Masterstudien werden die abschließenden Prüfungen in den jeweiligen zentralen künstlerischen Fächern als kommissionelle Prüfungen abgehalten.
- (2) Das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach ist erst möglich, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen positiv absolviert worden sind.

3. Teil

Das Bachelorstudium Gesang

Studienkennzahl V 033 135

§ 8a Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem vokalen Teil.

Schriftlicher Teil:

- a) Grundkenntnisse der Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Intervalle, Tonarten, Dreiklänge)
- b) Gehörprüfung (Erkennen rhythmisch-melodischer sowie harmonischer Gestalten).

Vokaler Teil:

Drei Vortragsstücke (Lieder oder Arien) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponistinnen und Komponisten, welche die Feststellung der sängerischen Fähigkeit ermöglichen.

Ein Vortragsstück muss in deutscher Sprache sein. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.

Zur Feststellung der stimmlichen Qualität können weitere Stimmtests durchgeführt werden.

§ 8b

Alle zur Anmeldung erforderlichen und nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen (Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen) sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 9 Studieneingangsphase

Im Bachelorstudium Gesang werden die ersten beiden Semester als Studieneingangsphase definiert.

§ 10 Lehrveranstaltungen, die Grundkenntnisse voraussetzen

Die Anmeldung zu nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die Ablegung einer Prüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Grundschulung Lied 1	setzt Gesang 3 voraus
Grundschulung Oratorium 1	setzt Gesang 3 voraus
Grundschulung Musiktheater 1	setzt Gesang 4 voraus
Chor 1	setzt Gesang 2 voraus

§ 11 Schwerpunktfächer

Im Bachelorstudium Gesang gibt es zwei Schwerpunktfächer:

A) Konzertgesang	setzt Grundschulung Lied 2 und Oratorium 2 voraus
B) Musiktheater	setzt Grundschulung Musiktheater 2 voraus

Ein Schwerpunktfach ist auszuwählen (siehe Studienplan).

§ 12 Bachelorarbeiten

Im Bachelorstudium sind zwei eigenständige Bachelorarbeiten anzufertigen. Eine davon muss im Rahmen einer wissenschaftlichen Lehrveranstaltung abgefasst werden (schriftliche Arbeit). Die zweite kann im Rahmen einer künstlerischen Lehrveranstaltung (künstlerische Präsentation inklusive schriftlichem Konzept) angefertigt werden.

Minimale Länge einer Bachelorarbeit: siehe „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“

§ 13 Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern sowie der positiven Beurteilung der zwei Bachelorarbeiten.

B: Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach

§ 13a Prüfungsordnung für die kommissionelle Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach

BA-Gesang

Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach, deren/dessen Lehrveranstaltung die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, hat der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens im 7. Semester für die Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach das Repertoire vorzuschlagen.

Der/die Kandidat/in ist berechtigt, selbst Vorschläge zu machen, über deren Eignung der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet.

Der Repertoirevorschlag muss beinhalten:

- Drei vorklassische oder klassische Lieder
- Acht Lieder aus dem Zeitraum Früh- bis Spätromantik
- Drei zeitgenössische Lieder
- Drei Oratorienarien
- Fünf Opernarien (2 davon in deutscher Sprache)

Der/die Kandidat/in trägt eine von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmte Auswahl in einem ca. 30 Minuten dauernden Konzert vor. Die Auswahl muss vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Drei Kompositionen kann der/die Kandidat/in selbst wählen und sind der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 5 Wochen vor Prüfungstermin mitzuteilen.

BACHELORSTUDIUM GESANG

Studienkennzahl: V 033 135

§ 14a Studentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach		20								
Gesang 1-8	KE	20	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Schwerpunktfach aus dem ZkF		6/8	Ein Schwerpunkt ist zu wählen							
A: Konzertgesang		6								
Lied 1-3 für Bachelor	KE	4						1	1	2
Oratorium 1,2 für Bachelor	KE/KG	2							1	1
B: Musiktheater		8								
Musiktheater szenisch 1,2 für Bachelor	KE/KG	4							2	2
Musiktheater musikalisch 1,2 für Bachelor	KE/KG	2							1	1
Solokorrepitition Musiktheater 1,2	KE	2							1	1
Pflichtfächer		77								
Gehörschulung für Gesang 1-5	UE	10	2	2	2	2	2			
Klavierpraxis 1-6	KE	3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5		
Schauspiel Basisunterricht 1,2*	KG	4			2	2				
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 1-4	KE	4			1	1	1	1		
Dialogsprechen 1,2	KG	4			2	2				
Grundsulung Lied 1,2	KE	2				1	1			
Grundsulung Oratorium 1,2	KE/KG	2				1	1			
Grundsulung Musiktheater szenisch 1,2	KE/KG	4					2	2		
Chor 1,2	UE	4			2	2				
Italienisch für die Bühne 1-6	UE	6	1	1	1	1	1	1		
Französisch für die Bühne 1,2	UE	4						2	2	
Stimmkunde*	VO	2							2	
Bewegung für SängerInnen 1,2	UE	4	2	2						
Tonsatz 1,2	VU	4			2	2				
Grundlagen der Musiktheorie 1,2	VU	4	2	2						
Formenlehre 1,2	VO	2					1	1		
Musikgeschichte 1-4	VO	8			2	2	2	2		
Kulturgeschichte 1, 2 *	VO	4	2		2					
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik	VO	1	1							
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik	VO	1	1							
Korrepitition			Korrepititionsanspruch siehe Studienplan § 24							
Wahlfächer		2	mindestens 2 SSt. sind zu wählen							
a) Projektbezogener Gesangsunterricht 1,2**	KG	2							1	1
b) Italienisch für die Bühne 7,8*	UE	2							1	1
c) Ornamentik 1,2*	VU	2					1	1		
d) Musiksoziologie	VO	2					2			
e) Musikästhetik	VO	2						2		
f) Tonsatz 3	VU	2					2			
g) Tonsatz 4	VU	2						2		
Freie Wahlfächer		13	13							
2 Bachelorarbeiten										
Gesamtsumme SSt		118/ 120								

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Nur für Studierende, die aufgrund einer Anerkennung kein zentrales künstlerisches Fach absolvieren.

Die Anmeldung zu „Korrepitition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepititoren/Korrepititorinnen zulässig!

**BACHELORSTUDIUM GESANG
BACHELOR'S STUDY PROGRAM „VOICE“**

Studienkennzahl: V 033 135

Study number: V 033 135

§ 14b ECTS-Credits

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / courses	LV Typ	ECTS-Credits	ECTS-CREDITS							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach Major artistic subject										
Gesang 1-8 Voice 1-8	KE	128	16	16	16	16	16	16	16	16
Schwerpunktfach aus dem ZkF Emphasis in the major artistic subject		12	Ein Schwerpunkt ist zu wählen One emphasis is to be elected							
A: Konzertgesang A: concert singing										
Lied 1-3 für Bachelor Lied 1-3 for bachelor's study program	KE	7						2	2	3
Oratorium 1,2 für Bachelor Oratorio for bachelor's study program	KE/KG	5							2	3
B: Musiktheater B: Opera										
Musiktheater szenisch 1,2 für Bachelor Opera on stage 1,2, for bachelor's study program	KE/KG	6							3	3
Musiktheater musikalisch 1,2 für Bachelor Opera, musical 1,2, for bachelor's study program	KE/KG	4							2	2
Solokorrepitition Musiktheater 1,2 Coaching for Opera 1,2	KE	2							1	1
Pflichtfächer Required subjects		75								
Gehörschulung für Gesang 1-5 Ear training for singers 1-5	UE	5	1	1	1	1	1			
Klavierpraxis 1-6 Piano practice 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1		
Schauspiel Basisunterricht 1,2* Acting, basic training 1,2*	KG	4			2	2				
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 1-4 Speech technique and language training, German, 1-4	KE	4			1	1	1	1		
Dialogsprechen 1,2 Speaking dialogues 1,2	KG	4			2	2				
Grundschulung Lied 1,2 Basic training lied 1,2	KE	2				1	1			
Grundschulung Oratorium 1,2 Basic training oratorio 1,2	KE/KG	2				1	1			
Grundschulung Musiktheater szenisch 1,2 Basic training opera on stage 1,2	KE/KG	4					2	2		
Chor 1,2 Choir 1,2	UE	4					2	2		
Italienisch für die Bühne 1-6 Italian for the stage 1-6	UE	6	1	1	1	1	1	1		
Französisch für die Bühne 1,2 French for the stage 1,2	UE	4						2	2	
Stimmkunde Voice science	VO	2							2	
Bewegung für SängerInnen 1,2 Movement for singers 1,2	UE	4	2	2						
Tonsatz 1,2 Harmony and Counterpoint 1,2	VU	4			2	2				
Grundlagen der Musiktheorie 1,2 Basic Music Theory 1,2	VU	4	2	2						
Formenlehre 1,2 Study of musical form 1,2	VO	2					1	1		

Musikgeschichte 1-4 Music history 1-4	VO	8			2	2	2	2		
Kulturgeschichte 1,2* Cultural history 1,2*	VO	4	2		2					
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik Fundamentals of scientific research	VO	1	1							
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik Craft of research and music philology	VO	1	1							
Korrepetition Coaching			Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan § 24 Coaching entitlement see § 24 of the study program							
Wahlfächer Electives		2								
a) Projektbezogener Gesangsunterricht 1,2** a) Vocal instruction related to projects 1,2**	KG	2	1						1	
c) Italienisch für die Bühne 7,8* c) Italian for the stage 7,8*	UE									
e) Ornamentik 1,2* e) Ornamentation 1,2*	VU									
f) Musiksoziologie f) Sociology of music	VO									
g) Musikästhetik g) Aesthetics of music	VO									
Tonsatz 3 Harmony and Counterpoint 3	VU									
Tonsatz ,4 Harmony and Counterpoint 4	VU									
Freie Wahlfächer Free electives		13	2	7				1		3
1. Bachelorarbeit 1st Bachelor's thesis		5							5	
2. Bachelorarbeit 2nd Bachelor's thesis		5								5
Gesamtsumme Total		240	30	30	30	30	29	30	31	30

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Nur für Studierende, die aufgrund einer Anerkennung kein zentrales künstlerisches Fach absolvieren.

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

4. Teil

Masterstudium Gesang

Masterstudium Konzertgesang

Masterstudium Musiktheater

§ 15 Zulassung zum Masterstudium

Voraussetzung sind entweder ein abgeschlossenes Bachelorstudium Gesang an einer österreichischen Universität für Musik und darstellende Kunst oder ein Gesangstudium mit vergleichbarer akademischer Qualifikation. Es finden Eignungsvorsingen statt.

Die Absolvierung des Bachelorstudiums Gesang an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz berechtigt zur unmittelbaren Zulassung zum Masterstudium Gesang an dieser Universität.

Alle zur Anmeldung erforderlichen und nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen (Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen) sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Masterstudien der Studienrichtung Gesang gleichzeitig zu belegen. Gleichlautende Fächer dürfen nur einmal belegt werden; davon ausgenommen sind wissenschaftliche Fächer und Gruppenunterrichte. Auch dürfen nicht mehr als zwei Stunden Solokorrepetition pro Semester belegt werden.

Es können mehrere Masterstudien auch hintereinander belegt werden. Gleichlautende Einzelunterrichte dürfen nur einmal besucht werden.

§ 16 Schwerpunktfächer

In den Masterstudien ist je ein Schwerpunktfach zu absolvieren. Dieses ist im Masterzeugnis zu vermerken.

§ 17 Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach und Masterarbeiten

Folgende Prüfungen und Masterarbeiten sind vorgesehen:

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Masterarbeit

C: Kommissionelle Abschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach

C1: Öffentliche Aufführung

C2: Interne Prüfung

MASTERSTUDIUM GESANG

Studienkennzahl: V 066 735

§ 18a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach			8			
Gesang 9-12	KE	8	2	2	2	2
Schwerpunktfach aus dem ZKF			6			
Ein Schwerpunkt ist zu wählen.						
A: Konzertgesang 6 Stunden zusammensetzen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Lied und/oder • Oratorium und/oder • Solokorrepetition - für SPF Konzertgesang 	KE	6	6			
B: Musiktheater szenisch (4 SSt) und musikalisch (2 SSt)	KE/KG	6	6			
C: Ensemblesingen 1-3	KG	6	6			
D: Aufführungspraxis Alte Musik und/oder zeitgenössische Musik 1-3 Historische Aufführungspraxis 01-04 Historischer Tanz 01-02 Interpretationsseminar 01-02 Aufführungspraktische Spezialvorlesung 01-02 Aufführungspraxis in Geschichte und Gegenwart Vokalensemble für Jazz- und Populärmusik Kammermusik des 20./ 21. Jahrhunderts 01-02 Vokalmusik des 20. und 21. Jahrhunderts 01-02 Musik nach 1945	KG	6	6			
Pflichtfächer			22			
Kammerchor 1,2	KG	4	2	2		
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4	UE	4	1	1	1	1
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2*	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6	KE	2	1	1		
Theater- und Vertragsrecht 1,2*	VO	2	1	1		
Korrepetition	Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan §24					
Wahlfächer			4			
Mindestens 4 Stunden sind zu wählen						
Analyse der Vokalliteratur *	VO	2			2	
Stimmkunde*, ****	VO	2	2			
Sprechgesang* ***	KE/KG	1		1		
Computergestützte Stimmanalyse *	UE	2	2			
Italienisch für die Bühne 7-8*	UE	2	1	1		
Englisch für die Bühne 1,2*	UE	1	1	1		
Französisch für die Bühne 1,2 ****	UE	4	2	2		
Russisch für die Bühne *	UE	2	2			
Musiksoziologie	VO	2	2			
Musikästhetik	VO	2		2		
Freie Wahlfächer			5			
Masterarbeit						
Gesamtsumme			45			

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Auszuwählen aus der Vorlesungsreihe „Musikgeschichte“.

*** Setzt die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

**MASTERSTUDIUM GESANG
MASTER'S STUDY PROGRAM „VOICE“**

Studienkennzahl: V 066 735

Study number: V 066 735

§ 18b ECTS-Credits

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / courses	LV Typ	ECTS-Credits	ECTS-Credits			
			1. Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach Major artistic subject						
Gesang 9-12 Voice 9-12	KE	68	17	17	17	17
Schwerpunktfach aus den ZKF Emphasis in the major artistic subject		6				
A: Konzertgesang A: Concert singing	KE	6	2	2	1	1
B: Musiktheater szenisch und musikalisch B: Opera on stage and musical	KE/K G	6	2	2	1	1
C: Ensemblesingen 1-3 C: Ensemble singing 1-3	KG	6	2	2	1	1
D: Aufführungspraxis Alte Musik und/oder zeitgenössische Musik 1-3 D: Performance style Early Music and/or Contemporary Music 1-3 Historische Aufführungspraxis 1-4 / Historical performance practice 1-4 Historischer Tanz 1-2 / Historical dance 1-2 Interpretationsseminar 1-2 / Interpretation seminar 1-2 Aufführungspraktische Spezialvorlesung 1-2 / Specialized course in performance practice 1-2 Aufführungspraxis in Geschichte und Gegenwart / Performance practice Vokalensemble für Jazz- und Populärmusik / Vocal ensemble of jazz and popular music Kammermusik des 20./ 21. Jahrhunderts / Chamber music of the 20th/21st century Vokalmusik des 20. und 21. Jahrhunderts 1-2 / Vocal music of the 20th and 21st centuries 1-2 Musik nach 1945 / Music after 1945	KG	6	2	2	1	1
Pflichtfächer Required subjects		22				
Kammerchor 1,2 Chamber choir 1,2	KG	4	2	2		
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4 Ear training and sight singing for singers 1-4	UE	4	1	1	1	1
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2** Selected chapters in music history 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2* History of vocal literature 1,2*	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 5,6 Speech technique and language training, German 5,6	KE	2	1	1		
Theater und Vertragsrecht 1,2* Theatre and contract law 1,2*	VO	2	1	1		
Korrepetition Coaching		Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan § 24 Coaching entitlement see § 24 of study program				
Wahlfächer Electives		4	Für jede belegte SSt. 1 Credit 1 point for each semester hour			
Analyse der Vokalliteratur * Analysis of vocal literature *	VO	2				
Stimmkunde *, **** Voice science *, ****	VO	2	1	1	1	1
Sprechgesang *** Sprechgesang ***	KE/K G	1				
Computergestützte Stimmanalyse 1,2* Computer-based analysis of the voice 1,2*	UE	2				

Italienisch für die Bühne 7,8* Italian for the stage 7,8*	UE	2				
Englisch für die Bühne 1,2* English for the stage 1,2 (Diction)*	UE	2				
Französisch für die Bühne 1,2**** French for the stage 1,2****	UE	4				
Russisch für die Bühne* Russian for the stage*	UE	1				
Musiksoziologie Sociology of music	VO	2				
Musikästhetik Aesthetics of music	VO	2				
Freie Wahlfächer Free electives		5	1		2	2
Masterarbeit Master's thesis		15		1	6	8
Gesamtsumme Total		120	30	30	30	30

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Auswählen aus der Vorlesungsreihe „Musikgeschichte“.

*** Setzt die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

§ 19 Prüfungsordnung der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Gesang

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Masterarbeit:

Es ist entweder eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen:

B1: Künstlerische Masterarbeit:

Im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit muss zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung eine künstlerische Aufgabe im zentralen künstlerischen Fach gelöst werden. Die künstlerische Masterarbeit wird gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach beurteilt und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote.

Eine künstlerische Betreuerin/ein künstlerischer Betreuer und eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer müssen gemäß § 73 der Satzung der KUG betraut werden.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit dem künstlerischen Betreuer/der künstlerischen Betreuerin ein repräsentatives Werk.

Mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer muss ein schriftliches Konzept für die Präsentation erarbeitet werden (mindestens 10 Seiten - exkl. Notenbeispiele).

Dieses muss die im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit vorgebrachte Reflexion nachvollziehbar dokumentieren. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben. Diese Dokumentation muss wie eine wissenschaftliche Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation der künstlerischen Masterarbeit auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Dieser Bild-/Tonträger wird dem schriftlichen Konzept bei dessen Archivierung beigelegt.

Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer benotet das Konzept nicht, aber sie/er entscheidet, ob die Kandidatin/der Kandidat zur Präsentation zugelassen wird.

Im Rahmen einer öffentlichen Präsentation erläutert die Kandidatin/der Kandidat den Inhalt der künstlerischen Masterarbeit und singt das der Konzeption zugrunde liegende Werk. Nach der Präsentation steht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat für eine Befragung zur Verfügung. Diese öffentliche Präsentation findet im Anschluss an die interne Prüfung statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet.

Für die öffentliche Aufführung, die interne Prüfung und die kommissionelle Bewertung über die künstlerische Masterarbeit ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer und gegebenenfalls um die künstlerische Betreuerin/den künstlerischen Betreuer zu erweitern. Beide haben in der Bewertung der künstlerischen Masterarbeit und beider Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach eine Stimme im Prüfungssenat.

B2: Wissenschaftliche Masterarbeit:

Für eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach wählt die/der Studierende eine Betreuerin/einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihr/ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung der jeweiligen Lehrerin/des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Masterarbeit vor.

Eine öffentliche mündliche Befragung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten und findet im Anschluss an die interne Prüfung statt. Die Benotung der wissenschaftlichen Masterarbeit obliegt allein dem wissenschaftlichen Betreuer/der wissenschaftlichen Betreuerin.

Minimale Länge der Masterarbeit: siehe „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“

Für die öffentliche Aufführung und die interne Prüfung ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern, welche/r eine Stimme im Prüfungssenat hat.

C: Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach:

Für die kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF erstellen die Leiterinnen / die Leiter der Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach Gesang, deren Lehrveranstaltungen der/ die Studierende zuletzt belegt hatte, im dritten Semester, gemeinsam mit der Kandidatin/dem Kandidaten die Repertoireliste.

Die stimmfachgerechte Repertoireliste muss mindestens umfassen:

- Sechs Opernarien
- Zehn Lieder
- Vier Oratorienarien

verschiedener Stile, Epochen und Sprachen, davon mehrere aus zeitgenössischen Werken.

Die Kandidatin/ der Kandidat unterbreitet dem Prüfungssenat Terminvorschläge, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre spricht nach formalen Kriterien die Zulassung zur Prüfung aus.

C1: Öffentliche Aufführung:

Der Kandidat / die Kandidatin trägt eine mit dem Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erarbeitete Auswahl aus der Repertoireliste in einem 60 Minuten dauernden Konzert vor (reine Singzeit). Das Programm wird nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstellt.

C2: Interne Prüfung:

Im Anschluss an die öffentliche Aufführung entscheidet die Prüfungskommission, welche noch nicht gesungenen Werke aus der Repertoireliste bei der Internen Prüfung vorgetragen werden sollen.

Die Reihenfolge kann von der Kandidatin / dem Kandidaten bestimmt werden.

Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin/dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach positiv absolviert sind.

MASTERSTUDIUM KONZERTGESANG

Studienkennzahl: V 066 736

§ 20a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrales künstlerisches Fach			15			
Lied 1-4	KE	8	2	2	2	2
Oratorium 1-4	KE /KG	4	1	1	1	1
Kammermusik	KE /KG	3	3			
Schwerpunktfach aus den ZkF			4			
			Ein Schwerpunkt ist zu wählen.			
A: Gesang 9-12	KE	4	1	1	1	1
B: Ensemblesingen 1-3	KG	6	6			
Pflichtfächer			20			
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4	UE	4	1	1	1	1
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2*	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6	KE	2	1	1		
Computergestützte Stimmanalyse *	UE	2		2		
Latein 1,2	UE	2	1	1		
Korrepetition	Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan § 24					
Wahlfächer			4			
			Mindestens 4 Stunden sind zu wählen.			
Projektbezogene musikalische Einstudierung für Kammermusik	KE	1	1			
Analyse der Vokalliteratur *	VO	2	2			
Sprechgesang* ***	KE /KG	1		1		
Stimmkunde*, ****	VO	2	2			
Theater- und Vertragsrecht 1,2*	VO	2	1	1		
Englisch für die Bühne 1,2*	UE	2	1	1		
Italienisch für die Bühne 7,8*	UE	2	1	1		
Französisch für die Bühne 1,2*, ****	UE	4	2	2		
Russisch für die Bühne*	UE	2	2			
Musiksoziologie	VO	2	2			
Musikästhetik	VO	2		2		
Freie Wahlfächer			5			
			Mindestens 5 Stunden sind zu wählen.			
Masterarbeit						
Gesamtsumme		48/50				

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Auszuwählen aus der Vorlesungsreihe „Musikgeschichte“.

*** Setzt die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugewiesenen Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

**MASTERSTUDIUM KONZERTGESANG
MASTER'S STUDY PROGRAM „CONCERT SINGING“**

Studienkennzahl: V 066 736
Study number: V 066 736

§ 20b ECTS-Credits

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / courses	LV Typ	ECTS-Credits	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach Major artistic subject		68				
Lied 1-4 Lied 1-4	KE	36	9	9	9	9
Oratorium 1-4 Oratorio 1-4	KE/KG	24	6	6	6	6
Kammermusik Chamber music	KE/KG	8	2	2	2	2
Schwerpunktfach aus den ZkF Emphasis in the major artistic subject		6				
A: Gesang 9-12 A: Voice 9-12	KE	6	2	2	1	1
B: Ensemblesingen 1-3 B: Ensemble singing 1-3	KE/KG	6	2	2	2	
Pflichtfächer Required subjects		20				
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4 Ear training and sight singing for singers 1-4	UE	4	1	1	1	1
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2** Selected chapters in music history 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2* History of vocal literature 1,2*	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 5,6 Speech technique and language training, German 5,6	KE	2	1	1		
Computergestützte Stimmanalyse 1,2* Computer-based analysis of the voice 1,2*	UE	2		2		
Latein 1,2 Latin 1,2	UE	2	1	1		
Korrepetition Coaching	Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan § 24 Coaching entitlement see § 24 of study program					
Wahlfächer		4	Für jede belegte SSt. 1 Credit			
Projektbezogene musikalische Einstudierung u. Begleitung für Kammermusik Project related musical performance and coaching for chamber music	KE	1	1	1	1	1
Analyse der Vokalliteratur * Analysis of vocal literature *	VO	2				
Sprechgesang*, *** Sprechgesang*, ***	KE/KG	1				
Stimmkunde *, **** Voice science *, ****	VO	2				
Theater und Vertragsrecht 1,2* Theatre- and contract-law 1,2*	VO	2				
Englisch für die Bühne 1,2* English for the stage 1,2 (Diction)*	UE	2				
Italienisch für die Bühne 7,8* Italian for the stage 7,8*	UE	2				
Französisch für die Bühne 1,2*, **** French for the stage 1,2*, ****	UE	4				
Russisch für die Bühne* Russian for the stage*	UE	2				
Musiksoziologie Sociology of music	VO	2				
Musikästhetik Aesthetics of music	VO	2				

Freie Wahlfächer Free electives		5	1	1	3	
Masterarbeit Master's thesis		17			7	10
Gesamtsumme Total		120	30	30	30/31	30/29

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

** Auszuwählen aus der Vorlesungsreihe „Musikgeschichte“.

*** Setzt die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

§ 21 Prüfungsordnung der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Konzertgesang

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Masterarbeit:

Es ist entweder eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen:

B1: Künstlerische Masterarbeit:

Im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit muss eine künstlerische Aufgabe zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gelöst werden. Die künstlerische Masterarbeit wird gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach beurteilt und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote.

Eine künstlerische Betreuerin/ein künstlerischer Betreuer und eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer müssen gemäß § 73 der Satzung der KUG betraut werden.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit dem künstlerischen Betreuer/der künstlerischen Betreuerin ein repräsentatives Werk.

Mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer muss ein schriftliches Konzept für die Präsentation erarbeitet werden (mindestens 10 Seiten - exkl. Notenbeispiele).

Dieses muss die im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit vorgebrachte Reflexion nachvollziehbar dokumentieren. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben. Diese Dokumentation muss wie eine wissenschaftliche Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation der künstlerischen Masterarbeit auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Dieser Bild-/Tonträger wird dem schriftlichen Konzept bei dessen Archivierung beigelegt.

Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer benotet das Konzept nicht, aber sie/er entscheidet, ob die Kandidatin/der Kandidat zur Präsentation zugelassen wird.

Im Rahmen einer öffentlichen Präsentation erläutert die Kandidatin/der Kandidat den Inhalt der künstlerischen Masterarbeit und singt das der Konzeption zugrunde liegende Werk. Nach der Präsentation steht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat für eine Befragung zur Verfügung. Diese öffentliche Präsentation findet im Anschluss an die interne Prüfung statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet.

Für die öffentliche Aufführung, die interne Prüfung und die kommissionelle Bewertung über die künstlerische Masterarbeit ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer und gegebenenfalls um die künstlerische Betreuerin/den künstlerischen Betreuer zu erweitern. Beide haben in der Bewertung der künstlerischen Masterarbeit und beider Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach eine Stimme im Prüfungssenat.

B2: Wissenschaftliche Masterarbeit:

Für eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach wählt die/der Studierende eine Betreuerin/ einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihr/ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung der jeweiligen Lehrerin/des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Masterarbeit vor.

Eine öffentliche mündliche Befragung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten und findet im Anschluss an die interne Prüfung statt. Die Benotung der wissenschaftlichen Masterarbeit obliegt allein dem wissenschaftlichen Betreuer/der wissenschaftlichen Betreuerin.

Minimale Länge der Masterarbeit: siehe „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“

Für die öffentliche Aufführung und die interne Prüfung ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern, welche/r eine Stimme im Prüfungssenat hat.

C: Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach:

Für die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach erstellen die Leiterinnen / die Leiter der Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach Konzertgesang, deren Lehrveranstaltungen der/ die Studierende zuletzt belegt hatte, im dritten Semester, gemeinsam mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine Repertoireliste.

Die stimmfachgerechte Repertoireliste muss mindestens umfassen:
26 Lieder, die eine breite Kenntnis des Liedrepertoires von der Klassik bis zur Moderne zeigen, wobei mindestens zwei nicht in deutscher Sprache und mindestens vier der Moderne zuzuordnen sind, fünf Oratorienpartien verschiedener Stile und Epochen, weiters ein kammermusikalisches Werk aus Frühbarock, Barock, Klassik, Romantik oder Moderne.

Die Kandidatin/ der Kandidat unterbreitet dem Prüfungssenat Terminvorschläge, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre spricht nach formalen Kriterien die Zulassung zur Prüfung aus.

C1: Öffentliche Aufführung:

Der Kandidat / die Kandidatin trägt eine mit dem Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerische Fach erarbeitete Auswahl aus der Repertoireliste in einem 60 Minuten dauernden Konzert vor (reine Singzeit). Das Programm wird nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstellt.

C2: Interne Prüfung:

Im Anschluss an die öffentliche Aufführung entscheidet die Prüfungskommission, welche noch nicht gesungenen Werke aus der Repertoireliste bei der Internen Prüfung vorgetragen werden sollen.

Die Reihenfolge kann von der Kandidatin / dem Kandidaten bestimmt werden.

Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin/dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach positiv absolviert sind.

MASTERSTUDIUM MUSIKTHEATER

Studienkennzahl: V 066 737

§ 22a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer		40				
Musiktheater - Musikalische Interpretation 1-4	KE /KG	16	Gilt für 4 SSt. pro Semester Die Stundenzahl richtet sich nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes.			
Musiktheater - Szenische Interpretation 1-4	KE /KG	24	Gilt für 6 SSt. pro Semester Die Stundenzahl richtet sich nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes.			
Schwerpunktfach aus den ZkF		4	Ein Schwerpunkt ist zu wählen			
A: Opernchor 3,4	PR	4	2		2	
B: Gesang 9-12	KE	4	1	1	1	1
Pflichtfächer		26				
Solokorrepetition Musiktheater 3-6	KE	4	1	1	1	1
Bewegung für OpersängerInnen 1,2	UE	4	2	2		
Opernchor 1,2	PR	4	2	2		
Projektbezogene musikalische Einstudierung 1,2	KE	2			1	1
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4	UE	4	1	1	1	1
Operngeschichte 1,2 *	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6	KE	2	1	1		
Theater und Vertragsrecht 1,2*	VO	2	1	1		
Korrepetition	Korrepetitionsanspruch siehe Studienplan § 24					
Wahlfächer		4	Mindestens 4 Stunden sind zu wählen.			
Analyse der Vokalliteratur *	VO	2		2		
Dialogsprechen deutsch 3,4	KG	4	2	2		
Bühnenfechten 1,2	KG	2	1	1		
Italienisch für die Bühne 7,8*	UE	2	1	1		
Französisch für die Bühne 1,2*, ****	UE	4	2	2		
Englisch für die Bühne 1,2*	UE	2	1	1		
Russisch für die Bühne*	UE	2	2			
Musiksoziologie	VO	2	2			
Musikästhetik	VO	2		2		
Freie Wahlfächer		8	Mindestens 8 Stunden sind zu wählen.			
Masterarbeit						
Gesamtsumme		82				

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

**MASTERSTUDIUM MUSIKTHEATER
MASTER'S STUDY PROGRAM „ OPERA PERFORMANCE“**

Studienkennzahl: V 066 737

Study number: V 066 737

§ 22b ECTS-Credits

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / Courses	LV Typ	ECTS-Credits	ECTS-Credits			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer Major artistic subjects		58				
Musiktheater --Musikalische Interpretation 1-4 Opera - Musical interpretation 1-4	KE /KG	20	5	5	5	5
Musiktheater - Szenische Interpretation-1-4 Opera - Scenic interpretation 1-4	KE /KG	38	10	10	9	9
Schwerpunktfach aus den ZkF Emphasis in the major artistic subjects		6				
A: Opernchor 3,4 A: Opera choir 3,4	PR	6	1	1	2	2
B: Gesang 9-12 B: Voice 9-12	KE	6	1	1	2	2
Pflichtfächer Required subjects		29				
Solokorrepitition Musiktheater 3-6 Coaching for Opera 3-6	KE	6	1	1	2	2
Bewegung für OpernsängerInnen 1,2 Movement for Operasingers 1-2	UE	3	2	1		
Opernchor 1,2 Opera choir 1,2	PR	4	2	2		
Projektbezogene musikalische Einstudierung 1,2 Project related musical performance 1,2	KE	4			2	2
Gehörschulung und Blattsingen für Gesang 1-4 Ear training and sight singing for singers 1-4	UE	4	1	1	1	1
Operngeschichte 1,2* History of opera 1,2*	VO	4	2	2		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6 Speech technique and language training, German 5,6	KE	2	1	1		
Theater und Vertragsrecht 1,2* Theatre- and contract-law 1,2*	VO	2	1	1		
Korrepitition Coaching	Korrepititionsanspruch siehe Studienplan § 24					
Wahlfächer Electives		4	Für jede belegte SS. 1 Credit			
Analyse der Vokalliteratur * Analysis of vocal literature *	VO	2	1	1	1	1
Dialogsprechen deutsch 3,4 Dialogue speaking German 3,4	KG	4				
Bühnenfechten 1,2 Fencing on stage 1,2	KG	2				
Italienisch für die Bühne 7,8* Italian for the stage 7,8*	UE	2				
Französisch für die Bühne 1,2*, **** French for the stage 1,2*, ****	UE	4				
Englisch für die Bühne 1,2* English for the stage 1,2 (Diction)*	UE	2				
Russisch für die Bühne* Russian for the stage*	UE	2				
Musiksoziologie Sociology of music	VO	2				
Musikästhetik Aesthetics of music	VO	2				

Freie Wahlfächer Free electives		8	3	4	1	
Masterarbeit Master's thesis		15			7	8
Gesamtsumme Total		120	30	30	30	30

* Wird nicht in jedem Semester angeboten.

**** sofern nicht im Bachelorstudium absolviert

Die Anmeldung zu „Korrepetition“ ist ausschließlich bei den der jeweiligen Hauptfachlehrerin /dem jeweiligen Hauptfachlehrer zugeteilten Korrepetitoren/Korrepetitorinnen zulässig!

§ 23 Prüfungsordnung der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach Musiktheater

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Masterarbeit

Es ist entweder eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen:

B1: Künstlerische Masterarbeit:

Im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit muss eine künstlerische Aufgabe zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gelöst werden. Die künstlerische Masterarbeit wird gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach beurteilt und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote.

Eine künstlerische Betreuerin/ein künstlerischer Betreuer und eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer müssen gemäß § 73 der Satzung der KUG betraut werden.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit dem künstlerischen Betreuer/der künstlerischen Betreuerin ein repräsentatives Werk.

Mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer muss ein schriftliches Konzept für die Präsentation erarbeitet werden (mindestens 10 Seiten - exkl. Notenbeispiele).

Dieses muss die im Rahmen der künstlerischen Masterarbeit vorgebrachte Reflexion nachvollziehbar dokumentieren. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben. Diese Dokumentation muss wie eine wissenschaftliche Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation der künstlerischen Masterarbeit auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Dieser Bild-/Tonträger wird dem schriftlichen Konzept bei dessen Archivierung beigelegt.

Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer benotet das Konzept nicht, aber sie/er entscheidet, ob die Kandidatin/der Kandidat zur Präsentation zugelassen wird.

Im Rahmen einer öffentlichen Präsentation erläutert die Kandidatin/der Kandidat den Inhalt der künstlerischen Masterarbeit und singt das der Konzeption zugrunde liegende Werk. Nach der Präsentation steht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat für eine Befragung zur Verfügung. Diese öffentliche Präsentation findet im Anschluss an die interne Prüfung statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet.

Für die öffentliche Aufführung, die interne Prüfung und die kommissionelle Bewertung über die künstlerische Masterarbeit ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer und gegebenenfalls um die künstlerische Betreuerin/den künstlerischen Betreuer zu erweitern. Beide haben in der Bewertung der künstlerischen Masterarbeit und beider Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach eine Stimme im Prüfungssenat.

B2: Wissenschaftliche Masterarbeit:

Für eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach wählt die/der Studierende eine Betreuerin/einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihr/ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung der jeweiligen Lehrerin/des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Masterarbeit vor.

Eine öffentliche mündliche Befragung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten und findet im Anschluss an die interne Prüfung statt. Die Benotung der wissenschaftlichen Masterarbeit obliegt allein dem wissenschaftlichen Betreuer/der wissenschaftlichen Betreuerin.

Minimale Länge der Masterarbeit: siehe „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“

Für die öffentliche Aufführung und die interne Prüfung ist der Prüfungssenat identisch und um die wissenschaftliche Betreuerin/ den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern, welche/r eine Stimme im Prüfungssenat hat.

C: Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach:

Für die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach erstellen die Leiterinnen / die Leiter der Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach Musiktheater (szenische und musikalische Interpretation), deren Lehrveranstaltungen der/ die Studierende zuletzt belegt hatte, im dritten Semester, gemeinsam mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Prüfungsprogramm.

Das Programm muss umfassen:

- drei musikalisch studierte Partien
- zwei szenisch und musikalisch studierte Partien
- eine musikalisch und szenisch erarbeitete Szene aus einem Werk des 20. Jahrhunderts bzw. aus einem zeitgenössischen Werk,

und muss enthalten:

- ein musikdramatisches Werk von Mozart
- eine Dialogpartie (gesprochener Dialog mit anschließender Arie)
- eine Partie gesungen in italienischer Sprache
- ein repräsentatives Rezitativ in Originalsprache

C1: Öffentliche Aufführung:

Die Kandidatin/der Kandidat realisiert eine stücktragende Opernpartie.

Mit Zustimmung des Prüfungssenates kann auch eine stücktragende Partie, die die Kandidatin/der Kandidat in einer universitären Produktion oder in einer repräsentativen Opernaufführung singt, als 1. Teil der kommissionellen Abschlussprüfung gewertet werden.

C2: Interne Prüfung:

Die Kandidatin/der Kandidat singt eine Arie oder Szene aus einem der oben aufgeführten Werke der Repertoireliste vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die Auswahl der noch vorzutragenden Stücke.

Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin/dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen.

Partner/innen können hinzugezogen werden.

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach positiv absolviert sind.

§24 Korrepetition:

Bachelorstudium:

Korrepetitionsanspruch:

- für das zentrale künstlerische Fach Gesang:
Sem. 1-2: je 1 SSt.
Sem. 3-7: je 1,4 SSt.
Sem. 8: 2 SSt. (aufsplittbar in 2x1 SSt)
- für das SPF Konzertgesang und Grundschulung Lied und Oratorium 50% der Unterrichtszeit Korrepetition bei einer/m PianistIn als LehrerIn bzw. 80% der Unterrichtszeit Korrepetition bei einer/m SängerIn als LehrerIn.
- für Grundschulung und Schwerpunktfach Musiktheater je nach Einteilung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung,
- für Projektbezogenen Gesangsunterricht je nach Einteilung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung.

Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches bzw. des Schwerpunktfaches und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor.

Masterstudium Gesang:

Korrepetitionsanspruch:

- für das zentrale künstlerische Fach Gesang
Sem. 1-3: je 1,4 SSt.
Sem. 4: 2 SSt. (aufsplittbar in 2x1 SSt)
- für Schwerpunktfach Konzertgesang 50% der Unterrichtszeit bei einer/m PianistIn als LehrerIn bzw. 80% der Unterrichtszeit Korrepetition bei einer/m SängerIn als LehrerIn,
- für Schwerpunktfach Musiktheater je nach Einteilung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung.

Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches bzw. des Schwerpunktfaches und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor.

Masterstudium Konzertgesang:

Korrepetitionsanspruch:

- für Schwerpunktfach Gesang 9 – 12: 0,5 SSt.,
- für die zentralen künstlerischen Fächer Lied und Oratorium 50% der Unterrichtszeit Korrepetition bei einer/m PianistIn als LehrerIn bzw. 80% der Unterrichtszeit Korrepetition bei einer/m SängerIn als LehrerIn.

Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches bzw. des Schwerpunktfaches und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor.

Masterstudium Musiktheater:

Korrepetitionsanspruch:

- für Schwerpunktfach Gesang 9 – 12: 0,5 SSt.,
- für das zentrale künstlerische Fach Musiktheater szenisch und musikalisch je nach Einteilung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung.

Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches bzw. des Schwerpunktfaches und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor.

Bei Vertragslehrer/inne/n nach VBG und Bundeslehrer/inne/n nach BDG wird diese Korrepetition mit 50% lit. c und 50 % lit. d abgegolten.
Zusätzlich kann der Bereich Musikdramatische Darstellung Klassenkorrepetition im Ausmaß von 53 SSt. lit.d bedarfsmäßig einteilen.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums ihr Studium begonnen haben, sind bis zum Ende des Studienjahres 2010/2011 (30.11.2011) berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen der Studienplanversion 2009 (09U) abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind sie dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Sie sind berechtigt, sich freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen.